

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/3 40b565/87, 60b583/86, 10b195/01k, 40b147/02z, 30b177/04g, 40b239/05h, 60b25/11m, 10

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.11.1987

Norm

ABGB §1109 ABGB §1111 B

Rechtssatz

Stellt der Bestandnehmer das Bestandobjekt nicht in dem gleichen Zustand zurück, in dem er es übernommen hat - wobei der "gleiche" Zustand auch Zubehör und Bestandteile des Mietobjektes oder Pachtobjektes umfasst -, so liegt dennoch eine den Lauf der Frist des § 1111 ABGB auslösende Rückstellung der Bestandsache vor.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 565/87

Entscheidungstext OGH 03.11.1987 4 Ob 565/87 Veröff: SZ 60/229 = JBI 1988,245

• 6 Ob 583/86

Entscheidungstext OGH 23.02.1988 6 Ob 583/86

• 1 Ob 195/01k

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 195/01k

Beisatz: Der Bestandgeber ist nur berechtigt, nach § 1111 ABGB Ersatz vom Bestandnehmer zu fordern, nicht jedoch die Übernahme zu verweigern. Hat er es abgelehnt, das Bestandobjekt trotz dessen Räumung und des Anbots der Übergabe zu übernehmen, so ist er in Annahmeverzug geraten und fallen die widrigen Folgen auf ihn. (T1)

• 4 Ob 147/02z

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 147/02z

Beis wie T1; Beisatz: Für den Zeitpunkt der Zurückstellung der Bestandsache ist es ohne Bedeutung, ob der Bestandnehmer seinen in § 1109 ABGB angeordneten Pflichten nachgekommen ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Bestandnehmer zur Herstellung eines besonderen Zustands verpflichtet wäre. Zur Verweigerung der Übernahme wäre der Bestandgeber nur berechtigt, wenn ihm dieses Recht ausdrücklich im Vertrag eingeräumt worden wäre. (T2)

• 3 Ob 177/04g

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 177/04g

Vgl auch; Beis wie T2 nur: Für den Zeitpunkt der Zurückstellung der Bestandsache ist es ohne Bedeutung, ob der Bestandnehmer seinen in § 1109 ABGB angeordneten Pflichten nachgekommen ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Bestandnehmer zur Herstellung eines besonderen Zustands verpflichtet wäre. (T3)

• 4 Ob 239/05h

Entscheidungstext OGH 20.04.2006 4 Ob 239/05h

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Gerät der Bestandgeber in Annahmeverzug, so ist der Bestandnehmer ab diesem Zeitpunkt nicht (mehr) verpflichtet, ein Benutzungsentgelt zu zahlen. (T4)

Beisatz: Mangels Rückstellungsanbotes seitens der Bestandnehmerin, befindet sich die Bestandgeberin nicht im Annahmeverzug. (T5)

• 6 Ob 25/11m

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 25/11m

Vgl; Beis wie T3

• 1 Ob 131/13s

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 131/13s

Auch

• 3 Ob 257/16i

Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 257/16i

Vgl auch; Beis wie T1

• 3 Ob 156/17p

Entscheidungstext OGH 20.09.2017 3 Ob 156/17p

Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0020833

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at